



European IPR Helpdesk

Informationsblatt

Plan zur Nutzung und Verbreitung von Ergebnissen in Horizon 2020 (PEDR)

Juli 2015 (Übersetzung September 2016)

Einführung.....	2
1. Der Plan zur Nutzung und Verbreitung von Projektergebnissen in Horizon 2020 (Plan for the exploitation and Dissemination of Results - PEDR).....	3
1.1 Merkmale und Zweck.....	3
2. Inhalt des Plans zur Nutzung und Verbreitung von Projektergebnissen	4
2.1 Entwurf des Plans zur Nutzung und Verbreitung von Projektergebnissen	4
2.2 Der PEDR und die periodischen Teilberichte sowie die Abschlussberichte	9
Nützliche Informationen	11

Einführung

Horizon 2020 ist ein Forschungs- und Innovationsprogramm, das darauf abzielt, Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum sowie die Vorteile für Wirtschaft und Bürger der Europäischen Union zu erhöhen. In verschiedenen Förderformen unterstützt das Rahmenprogramm Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten, die neues Wissen, neue Produkte und Dienstleistungen zur Folge haben sowie nicht-technologische und soziale Innovationen schaffen. Entscheidend ist, dass die Investition von öffentlichen Geldern in diesen Bereichen in sozioökonomischen Nutzen für die Gesellschaft umgewandelt wird. Dieser Gedanke spiegelt sich in den Beteiligungsregeln für Horizon 2020 wider¹, die einen deutlichen Akzent legen auf die Pflichten der Empfänger, die Ergebnisse geförderter Aktivitäten zu nutzen und zu verbreiten.

Tatsächlich sind die Nutzung und Verbreitung² integraler Bestandteil der Europäischen Forschungs- und Innovationsförderung, und entsprechende Verpflichtungen bestehen bereits in der Phase der Einreichung des Projektvorschlages. Das Horizon-2020-Arbeitsprogramm 2016-2017³ fordert ausdrücklich, dass Projektvorschläge einen Entwurf für den „Plan zur Nutzung und Verbreitung von Ergebnissen“ (PEDR) enthalten sollen. Unter Horizon 2020 muss ein solcher Plan detaillierte Nutzungs- und Verbreitungsstrategien festlegen und dabei klar definieren, wie Forschungsergebnisse implementiert werden und wie diese sich auf den Markt, auf zukünftige Entwicklungen und die Politikgestaltung auswirken.

Ziel dieses Informationsblattes ist es, die Hauptmerkmale und den Regelungsbereich des „Plans zur Nutzung und Verbreitung von Ergebnissen in Horizon 2020“ herauszustellen. Praktische Hinweise und Best Practices werden, wo immer möglich, genannt. Bitte bedenken Sie jedoch, dass es keine zwei ähnlichen PEDRs gibt, dass jeder PEDR auf die thematischen Bedingungen der einzelnen Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen in Horizon 2020 zugeschnitten sein muss und dieser außerdem die Nutzungs- und Verbreitungsaktivitäten während der Umsetzung jedes einzelnen Projektes widerzugeben hat.

¹ Siehe Artikel 43 der Beteiligungsregeln für „Horizont 2020“ unter:

http://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/legal_basis/rules_participation/h2020-rules-participation_en.pdf

² Die Begriffe „Nutzung“ (exploitation), „Verbreitung“ (dissemination) sind unter den Beteiligungsregeln für Horizon 2020 wie folgt geregelt:

- exploitation: “means the use of results in further research activities other than those covered by the action concerned, or in developing, creating and marketing a product or process, or in creating and providing a service, or in standardisation activities”;

- dissemination: - “means the public disclosure of the results by any appropriate means (other than resulting from protecting or exploiting the results), including by scientific publications in any medium”;

³ http://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/wp/2016_2017/main/h2020-wp1617-intro_en.pdf

Beachten Sie, dass dieses Informationsblatt nicht für sich alleine gelesen werden sollte, insbesondere dann nicht, wenn Sie mit den Regeln, die Horizon-2020-Projekte bestimmen, nicht vertraut sind. Für ein umfassendes Verständnis dieser Veröffentlichung empfehlen wir Ihnen, die kommentierte Musterfinanzhilfevereinbarung zu Horizon 2020 sowie die Vorlagen für den Projektantrag zu konsultieren. Beide sind in den Ausschreibungsunterlagen zu finden. Hilfreich sind außerdem die Informationsblätter („fact sheets“) zum IP-Management für Horizon 2020-Projekte (IP=Intellectual Property) (s. Nützliche Informationsquellen).

1. Der Plan zur Nutzung und Verbreitung von Projektergebnissen in Horizon 2020 (Plan for the exploitation and Dissemination of Results - PEDR)

1.1 Merkmale und Zweck

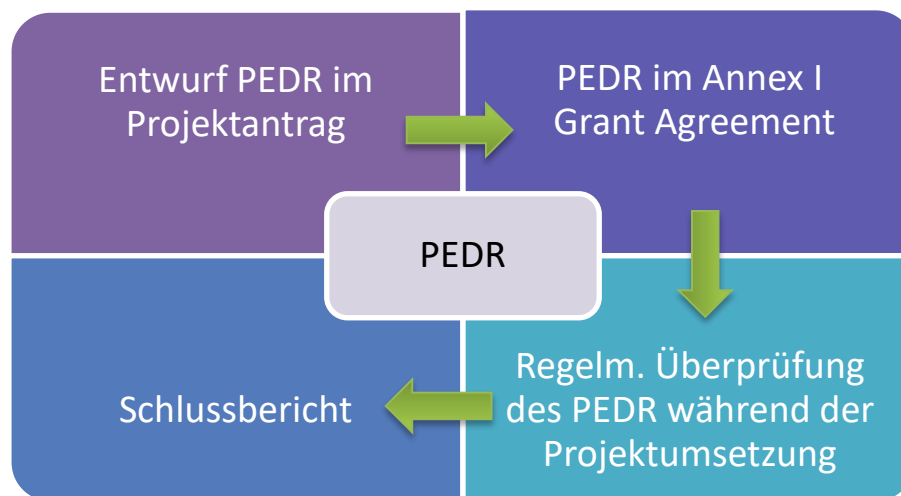
Gemäß den Beteiligungsregeln für Horizon 2020 und des Arbeitsprogramms 2016-2017 ist ein Plan zur Nutzung und Verbreitung von Ergebnissen notwendig. Die Verpflichtung, einen solchen Plan einzureichen, besteht bereits im Stadium des Antragsentwurfs. Falls eine Ausnahme zu dieser Regelung besteht, wird sie explizit unter den Bedingungen einiger Horizon-2020-Calls erwähnt. Zum Beispiel wird ein PEDR-Entwurf nicht verlangt für Projektanträge in der ersten Stufe von zweistufigen Fördermaßnahmen. Prinzipiell ist es in Horizon 2020 jedoch so, dass ein PEDR schon im Antragsstadium verlangt wird. Dies spiegelt sich auch im Inhalt der jeweiligen Horizon-2020-Antragsvorlagen wider, die im Teilnehmerportal abrufbar sind⁴.

Der Plan zur Nutzung und Verbreitung von Ergebnissen in Horizon 2020 ist ein strategisches Dokument für die Zuschussempfänger, das ihnen hilft, die Basis für ihre IP-Strategie sowie die konkreten Nutzungs- und Verbreitungsmaßnahmen für ihre Projektergebnisse zu schaffen.

Der PEDR folgt der Entwicklung des Projektes vom Antrag bis zur Einreichung des letzten Projektberichtes. Daher ist ein vorläufiger Plan oder Entwurf für einen PEDR bereits Teil des eigentlichen Projektantrags. Falls Förderung gewährt wird, wird dieser Teil des Projektantrags in Annex 1 des Fördervertrags („Grant Agreement“) eingefügt („Description of the Action“), der von den Zuschussempfängern und der Europäischen Kommission unterzeichnet wird. In der Praxis heißt das, dass der PEDR während der Umsetzung des Projektes aktualisiert werden muss. Von den Empfängern wird verlangt, dass sie der Europäischen Kommission regelmäßig Bericht erstatten, welche konkreten Aktivitäten zur Nutzung und Verbreitung stattgefunden haben. Diese Aktivitäten sollten mit dem PEDR vereinbar sein und sie sollten verhältnismäßig gegenüber den erwarteten Auswirkungen („impact“

⁴ Die Horizon-2020-Projektantragsvorlagen finden Sie unter:
http://ec.europa.eu/research/participants/portal/desktop/en/funding/reference_docs.html

sein. Am Ende des Projekts sollte der Schlussbericht („Final report“) die Endversion des PEDR enthalten, die der Europäischen Kommission ermöglicht, die Auswirkungen des Projekts zu beurteilen.



2. Inhalt des Plans zur Nutzung und Verbreitung von Projektergebnissen

Ganz allgemein wird der Inhalt dieses Plans bestimmt durch die Art der Maßnahme in Horizon 2020 und durch die Ziele des einzelnen Projekts. Trotzdem sollte der PEDR flexibel gehalten sein und sicherstellen, dass das Projekt den Bedürfnissen und Erwartungen der Zuschussempfänger während seiner Umsetzung entspricht.

Empfänger von Fördermitteln in Horizon-2020-Projekten sollten beachten, dass ein guter PEDR eine klare Vision von den Zielen des Projekts und eine gut geplante Strategie zum Schutz, zur Nutzung und Verbreitung von Ergebnissen beinhaltet. Dies verlangt das Einbeziehen aller Projektteilnehmer bereits im früheren Entwicklungsstadium des PEDR-Entwurfs und die richtige Nutzung und Verbreitung sowie den richtigen Umgang mit geistigem Eigentum während der Projektumsetzung.

2.1 Entwurf des Plans zur Nutzung und Verbreitung von Projektergebnissen

Sofern nicht anderweitig in den Antragsbedingungen für den Call (Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen) ausgeführt, ist der PEDR-Entwurf ein verpflichtender Teil des Projektantrags. Daher ist dessen Einreichung Voraussetzung für die Zulässigkeit des Antrags. Der Entwurf des Plans ist Teil des „Technical Annex“, genannt „Research Proposal (Part B)“. Sein Inhalt ist auf eine bestimmte Anzahl von Seiten beschränkt, abhängig von den Vorlagen des jeweiligen Calls.

Obwohl es keine speziellen Leitlinien der EU für den Entwurf des PEDR gibt, sollten Antragsteller in Horizon 2020 unbedingt der Struktur und den Erklärungen der

Antragsvorlagen folgen, in Verbindung mit dem spezifischen Call und dem jeweiligen Arbeitsprogramm. In den Antragsvorlagen sind Angaben dazu, wie viele Informationen mindestens zu den Nutzungs- und Verbreitungsmaßnahmen verlangt werden sowie zur Strategie für das Wissensmanagement und den Schutz von Ergebnissen, die vom PEDR abgedeckt werden.

2.1.1. Maßnahmen der Nutzung und Verbreitung

Die Bewertung von Projektanträgen in Horizon 2020 basiert auf den drei Kriterien Exzellenz, Auswirkungen („impact“) sowie Qualität bzw. Effizienz ihrer Umsetzung.

Der Entwurf des Plans zur Nutzung und Verbreitung von Projektergebnissen wird im Abschnitt „Impact“ des Projektantrages gefordert. Hier wird von den Antragstellern in Horizon-2020-Projekten erwartet, dass sie das Konzept und die Projektziele erläutern, in engem Zusammenhang mit den im jeweiligen Aufruf und dem Arbeitsprogramm angesprochenen Themen und Zielen. Dieser Abschnitt wird insbesondere nach der Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen für ein fundiertes IPR-Management und eine überzeugende Strategie zur Nutzung der Ergebnisse beurteilt.

Es ist sehr wichtig, in Ihrem PEDR zu zeigen, dass Sie über konkrete Maßnahmen zur Erhöhung der Innovationskapazität und der Integration neuen Wissens nachgedacht haben, und dass Ihr Projekt grundlegend über Innovationspotenzial verfügt.

Die Integration eines Business-Plans in den Projektantrag kann dabei helfen, den erhöhten wirtschaftlichen „Impact“ der Projektaktivitäten hervorzuheben.

Ein umfassender PEDR zeigt die Verbindung zwischen den vorgeschlagenen Verbreitungs- und Nutzungsmaßnahmen und den erwarteten Auswirkungen des Projekts auf. Deshalb sollte der Entwurf des Plans im richtigen Verhältnis zur Projektgröße stehen und Nutzungs- und Verbreitungsmaßnahmen beinhalten, die sowohl während des Projekts, als auch im Anschluss daran umgesetzt werden.

Nutzungs- und Verbreitungsmaßnahmen sollten potenzielle Endverbraucher und Anwendungsmöglichkeiten der zu generierenden Ergebnisse ansprechen. Derartige Maßnahmen sollten beispielsweise Forschungsaktivitäten beinhalten, kommerzielle Nutzungsaktivitäten, Standardisierung, Schulungsmöglichkeiten und Politikgestaltung.

2.1.2. Strategie für Wissensmanagement, Schutz, Nutzung und Verbreitung von Projektergebnissen

Der Entwurf des Plans zur Nutzung und Verbreitung von Ergebnissen muss **klare Zielsetzungen** enthalten, angepasst an die jeweiligen Nutzerzielgruppen. Er sollte eine konkrete Schutz-, Nutzungs- und Verbreitungsstrategie aufstellen. Diese

Strategie sollte hinsichtlich der Organisation der geplanten Projektaktivitäten Orientierung bieten und deshalb mindestens die folgenden Fragen ansprechen:

- Auf welche Art von **Bedürfnissen** geht das Projekt ein?
- Welche Art von **Problem** wird durch die vorgeschlagene Lösung behoben, und warum wird diese Lösung besser als vorhandene Lösungswege sein und in welchen Bereichen?
- Welches **neue Wissen** (Ergebnisse) wird das Projekt generieren (Bewertung des „State of the art“)?
- **Wer** wird diese Ergebnisse nutzen?
- Welcher **Nutzen** entsteht daraus und wie viel Nutzen?
- **Wie** sollen die Endnutzer über die generierten Ergebnisse **informiert** werden?

Im Stadium der Antragseinreichung wird von den Antragstellern nicht erwartet, die geplanten Nutzungs- und Verbreitungsaktivitäten im Detail zu beschreiben. Sie müssen jedoch relevante Informationen zu Schlüsselementen ihrer Nutzungs- und Verbreitungsstrategie liefern. Solche Schlüsselemente hängen zwar von der Art der Maßnahme und den Ausschreibungsbedingungen ab, jedoch sind einige Aspekte, die Bewerber analysieren und einbeziehen sollten, die folgenden:

- Potenzielle geographische Abdeckung und wirtschaftliche Größe der Zielmärkte, in denen die Projektergebnisse genutzt und verbreitet werden sollen;
- Potenzielle Nutzer, Hauptkonkurrenten und Wettbewerbsvorteile;
- Analysen bzgl. des „State of the art“, die es Antragstellern erlauben, ihre geplanten Entwicklungen und die Unterschiede zu bereits existierenden Konkurrenzprodukten und -dienstleistungen zu beschreiben;
- Analysen zum geistigen Eigentum, das benötigt wird und in das Projekt einfließt, inklusive z. B. Informationen über Wissen und Erfindungen; diese Analysen könnten auch die Freiheit einschließen, Recherchen durchzuführen;
- Zahlen und Fakten zu den geplanten verwertbaren Ergebnissen und deren Anwendungsbereichen sowie zum Schutz von geistigem Eigentum, welche die Evaluierung ihrer potenziellen Auswirkungen erlauben;

Was den Schutz der Ergebnisse betrifft, ist der PEDR nicht auf industrielle und geistige Eigentumsrechte begrenzt, z. B. Patente, Marken, Designs, Urheberrecht. Tatsächlich können Ergebnisse, die im Rahmen des Projekts generiert werden, jeder materielle oder immaterielle Output sein, vor allem Daten, Wissen oder Informationen jedweder Form

oder Art, unabhängig davon, ob er geschützt werden kann oder nicht. Auch Geschäftsinformationen oder wertvolles Know-how kann durch vertragliche Mechanismen wie Geheimhaltungsvereinbarungen oder das Geschäftsgeheimnis geschützt werden. Daher können die Antragsteller auch solche Mechanismen als mögliche Form des Schutzes erwähnen, sofern relevant⁵.

Außerdem sollten Fragen zu geistigem Eigentum und zu Eigentumsrechten bzgl. Ergebnissen in Horizon-2020-Projekten separat im Detail erwähnt werden, beispielsweise im Konsortialvertrag (in Horizon 2020 bei „multi-beneficiary-Projekten“ mit mehreren Begünstigten).

- Beschreibung der Verwertungs-Roadmap und des Geschäftsmodells

Abhängig von der Art des Projekts und den geplanten Aktivitäten können die Antragsteller Themen wie „Proof of concept“, Prototypentwicklung, Nachweis der Wirtschaftlichkeit, Standardisierung, potenzielle regulatorische Hemmnisse, Gesundheitsrisiken oder Sicherheitsbarrieren ansprechen und aufzeigen, wie man diese überwinden will.

- Beschreibung und Zeitachse der geplanten Verbreitungsaktivitäten, z. B. wissenschaftliche Veröffentlichungen, Organisation von Konferenzen, Erstellung einer Website, inkl. Open Access zu wissenschaftlichen Publikationen, die aus Horizon-2020-Maßnahmen resultieren. Open Access zu wissenschaftlichen Publikationen ist generell eine Verpflichtung in Horizon 2020 und Projektanträge müssen sich auf die geplanten Maßnahmen beziehen⁶.

Wo relevant, sollte der PEDR auch Informationen zum Umgang mit den während des Projekts generierten und/oder gesammelten Forschungsdaten liefern, wie Einzelheiten zu der Art der Daten, die das Projekt generieren

⁵ Mehr zu möglichen Formen des Schutzes geistigen Eigentums von Ergebnissen lesen Sie in unserem Informationsblatt "How to manage IP in Horizon 2020: project implementation and conclusion": http://www.iprhelpdesk.eu/FS_IP_Management_H2020_implementation

⁶ Die Horizon 2020-Leitfäden für Open Access zu wissenschaftlichen Publikationen und Forschungsdaten sind erhältlich unter:

http://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/grants_manual/hi/oa_pilot/h2020-hi-oa-pilot-guide_en.pdf

Sie können auch unser Informationsblatt zu "Open Access to scientific publications and research data in Horizon 2020" konsultieren, das unter diesem Link erhältlich ist:

http://www.iprhelpdesk.eu/FS_Open_Access_to_publications_and_data_in_H2020-FAQs

wird, ob und wie diese Daten genutzt oder zur Überprüfung und Wiederverwertung zugänglich gemacht werden.

- Beschreibung der geplanten Managementstrukturen und -verfahren, einschließlich Steuerung, Richtlinien, Systeme, Strukturen, Betriebsprozesse und Risikomanagement – wer in die Nutzungs- und Verbreitungsaktivitäten eingebunden wird und wie diese gehandhabt werden sollen.

Teilnehmer an Horizon-2020-Projekten sollten darauf achten, dass der PEDR die Projektziele klar identifiziert. Wichtig ist auch festzulegen, wie der größte Nutzen aus den Projektergebnissen erzielt werden soll. Dies bedeutet, dass der Entwurf des PEDR eine fundierte Analyse und ausreichend quantitative und qualitative Indikatoren hinsichtlich der geplanten Strategien für die Nutzung und Verwertung von Ergebnissen enthalten sollte. Diese sollten realistisch und erreichbar sein.

2.1.3. Der Plan in den unterschiedlichen Horizon-2020-Förderformen und -Instrumenten

Generell muss jeder PEDR auf den speziellen Horizon-2020-Fördermechanismus und die Teilnahmebedingungen im jeweiligen „spezifischen Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen“ zugeschnitten sein. Somit sollten in allen Horizon-2020-Maßnahmen die geplanten Nutzungs- und Verbreitungsaktivitäten die **voraussichtlichen Auswirkungen („impact“)** des Projekts aufzeigen und begründen, so wie im jeweiligen Arbeitsprogramm ausgeführt. Dementsprechend wird der PEDR-Entwurf nach der Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Nutzung und Verbreitung von Ergebnissen, inklusive dem Umgang mit geistigem Eigentum, evaluiert.

In dieser Hinsicht sollte der PEDR für Aktivitäten in den Bereichen **Forschung und Innovation sowie Innovations- und KMU-Maßnahmen** einen hohen Innovationsgrad darstellen und sich auf die Geschäftschance und das Vermarktungskonzept fokussieren, wie bspw. die Entwicklung neuer, innovativer Produkte und Dienstleistungen, verglichen mit konkurrierenden Lösungen.

In **Coordination and Support Actions** sollte der Innovationsansatz zugeschnitten sein auf die spezifischen technischen, markt- und organisationsbezogenen Themen, die auf die Projektziele ausgerichtet sein müssen. Dadurch werden die erhöhten Koordinierungs- und Kommunikationsaktivitäten auf dem relevanten Gebiet offenbar.

In **Marie Skłodowska-Curie Actions (MSCA)** sollten Antragsteller die Auswirkungen („Impact“) der Nutzung, Verbreitung und Kommunikation von Ergebnissen auf die Ausbildung des Forschers und die wissenschaftliche Gemeinschaft herausstellen. Die konkreten Pläne sollten mit den Zielen und der Art der Marie Skłodowska-Curie-Maßnahme korrespondieren. Die Pläne sollten nicht nur die Glaubwürdigkeit der Projektidee demonstrieren. Sie sollten auch

aufzeigen, dass die Projektergebnisse voraussichtlich dazu beitragen werden, das kreative und innovative Potenzial der Forscher zu steigern, ihre Karriere voranzutreiben und die Forschung zu fördern, dadurch dass sie die Chance erhalten, neues Wissen zu erwerben und weiterzugeben.

In **MSCA Individual, European, Global Fellowships (IF-EF-GF)** und **MSCA Innovative Training Networks (INT)** wird der PEDR in den sogenannten Gantt-Chart implementiert, innerhalb der dazugehörigen Arbeitspakete und Tabellen, die sich mit der Nutzung und Verbreitung von Projektergebnissen und geistigem Eigentum beschäftigen.

2.2 Der PEDR und die periodischen Teilberichte sowie die Abschlussberichte

Der PEDR ist kein Dokument mit einem festgelegten Inhalt. Vielmehr entwickelt er sich, wird präziser und gewinnt im Zuge der Projektlaufzeit an Substanz. Er reflektiert somit auch die Schritte, die unternommen wurden, um die generierten Ergebnisse zu schützen, zu nutzen und zu verbreiten.

In diesem Zusammenhang sind Antragsteller in Horizon-2020-Projekten angehalten, stets einen aktualisierten oder bestätigten PEDR beizufügen – sowohl in **periodischen Berichten, als auch in Abschlussberichten**⁷, der erläutert, wie die erreichten Ergebnisse genutzt und verwertet werden. Die Verpflichtung, die periodische und die finale Version des PEDR einzureichen, entfällt bei Maßnahmen in Horizon 2020, bei denen ein PEDR-Entwurf nicht verlangt wurde.

Selbst wenn ein PEDR nicht verlangt wird, enthält jeder periodische Bericht und jeder Abschlussbericht eine Aufstellung der Aktivitäten in Verbindung mit der Verbreitung und Nutzung von Ergebnissen, die bereits durchgeführt wurden oder sich noch in der Planung befinden.

Tatsächlich ist der periodische technische Bericht zum einen eine Übersicht der Arbeiten, die umgesetzt wurden, zum anderen beschreibt er, wie die erzielten Ergebnisse genutzt und verbreitet werden. Gleichmaßen fasst der technische Abschlussbericht die entwickelten Ergebnisse, deren Nutzungs- und Verbreitungsmaßnahmen zusammen. Er präsentiert die Schlussfolgerungen, die gezogen wurden, sowie die sozio-ökonomischen Auswirkungen („impact“) des Projekts.

⁷ Leitfäden für das Reporting in Horizon 2020 finden Sie im Online Manual:
http://ec.europa.eu/research/participants/docs/h2020-funding-guide/index_en.htm

Checkliste

- ✓ *Ein PEDR-Entwurf ist obligatorischer Bestandteil des Projektantrags. Seine Einreichung stellt ein Zulassungskriterium dar, sofern nicht anders im Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen erwähnt.*
- ✓ *Halten Sie den PEDR ausreichend flexibel und in Übereinstimmung mit den Zielen des Projekts während seiner Umsetzung.*
- ✓ *Erstellen Sie einen realistischen PEDR, dessen Ziele Sie auch erreichen können.*
- ✓ *Definieren Sie klare Ziele und gut durchdachte Schutz-, Nutzungs- und Verbreitungsstrategien.*
- ✓ *Fügen Sie in ausreichender Anzahl quantitative und qualitative Indikatoren hinzu, etwa zu den geplanten Aktivitäten zum Schutz, zur Nutzung und Verbreitung von Ergebnissen.*
- ✓ *Zeigen Sie die Verbindung zwischen den vorgeschlagenen Nutzungs- und Verbreitungsmaßnahmen und den erwarteten Auswirkungen („impact“) des Projekts auf.*

Nützliche Informationen

Weitere Informationen finden Sie auch hier:

- Horizon-2020 Standard-Projektantragsformulare zu:
 - Research and Innovation actions:
http://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/call_ptef/pt/h2020-call-pt-ria-ia_en.pdf
 - Coordination and Support actions:
http://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/call_ptef/pt/h2020-call-pt-ria-ia-csa_en.pdf
 - Actions funded under the SME Instrument:
http://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/call_ptef/pt/h2020-call-pt-sme-2_en.pdf
- Horizon 2020 MSCAs Standard-Projektantragsformulare zu:
 - IF-EF: Individual Fellowships - European Fellowships
http://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/call_ptef/pt/h2020-call-pt-msca-if_en.pdf
 - IF-GF: Individual Fellowships - Global Fellowships
http://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/call_ptef/pt/h2020-call-pt-msca-if-gf_en.pdf
 - Innovative Training Networks (INT/EID/EJD):
http://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/call_ptef/pt/h2020-call-pt-msca-itn-2015_en.pdf
 - Research and Innovation Staff Exchange (RISE):
http://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/call_ptef/pt/h2020-call-pt-msca-rise-2015_en.pdf
- Informationsblatt zu "IP Management in Horizon 2020: project proposal":
http://www.iprhelpdesk.eu/FS_IP_Management_H2020_proposal
- Informationsblatt zu "IP management in Horizon 2020: grant preparation":
http://www.iprhelpdesk.eu/FS_IP_Management_H2020_preparation
- Informationsblatt zu "IP management in Horizon 2020: project implementation and conclusion":
http://www.iprhelpdesk.eu/FS_IP_Management_H2020_implementation

Setzen Sie sich mit uns in Verbindung.

Für Kommentare, Vorschläge oder weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

European IPR Helpdesk
c/o infeurope S.A.
62, rue Charles Martel
2134 LUXEMBURG
LUXEMBURG

E-Mail: service@iprhelpdesk.eu
Telefon: +352 25 22 33 - 333
Fax: +352 25 22 33 - 334



©istockphoto.com/Dave White

Enterprise Europe Network Hessen

Hessen Trade & Invest GmbH
Konradinerallee 9
65189 Wiesbaden / Deutschland

E-Mail: een@htai.de
Telefon: 49 611 95017-8998
Internet: www.een-hessen.de

Über das EUROPÄISCHE IPR-HELPDESK

Ziel des Europäischen IPR-Helpdesk ist es, das Bewusstsein für geistiges Eigentum (IP) und geistige Eigentumsrechte (IPR) durch Informationen, direkte Beratung und Schulungen über IP und IPR-Fragen für aktuelle und potenzielle Teilnehmer von EU-geförderten Projekten zu erhöhen. Darüber hinaus bietet das Europäische IPR-Helpdesk IP-Unterstützung für Europäische KMU, die grenzüberschreitende Partnerschaftsabkommen aushandeln oder abschließen möchten, vor allem mithilfe des Enterprise Europe Network. Alle Dienstleistungen sind kostenlos.

Helpline: Der Helpline-Service beantwortet Ihre IP-Anfragen innerhalb von drei Arbeitstagen. Bitte kontaktieren Sie uns über unsere Website: www.iprhelpdesk.eu.

Webseite: Auf unserer Webseite finden Sie umfangreiche Informationen und hilfreiche Dokumente zu verschiedenen Aspekten des geistigen Eigentums und zu IP-Management, vor allem im Hinblick auf IP-Fragen im Zusammenhang mit EU-finanzierten Programmen.

Newsletter und Bulletin: Behalten Sie den Überblick über die neuesten IP-Nachrichten und lesen Sie Fachartikel und Fallstudien, indem Sie unseren E-Mail Newsletter und das Bulletin abonnieren.

Training: Wir haben einen Trainingskatalog mit neun verschiedenen Modulen erstellt. Wenn Sie Interesse haben, eine Veranstaltung mit uns zu planen, senden Sie uns einfach eine E-Mail an training@iprhelpdesk.eu

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Das Europäische IPR-Helpdesk-Projekt erhält Fördermittel aus dem Programm Horizon 2020: Forschung und Innovation der Europäischen Union im Rahmen der Finanzhilfvereinbarung Nr. 641474. Es wird von der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (EASME) der Europäischen Kommission, in Hinblick auf die politischen Leitlinien der Generaldirektion Wachstum für Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU der Europäischen Kommission, verwaltet.

Obwohl dieses Informationsblatt mit finanzieller Unterstützung der EU entwickelt wurde, gibt es die Positionen der Autoren wider und spiegelt nicht unbedingt die offizielle Meinung der EASME oder der Europäischen Kommission. Weder die EASME, noch die Europäische Kommission, noch Personen, die im Namen der EASME oder der Europäischen Kommission handeln, sind für die Verwendung der Angaben, die in dieser Veröffentlichung gemacht werden, verantwortlich.

Obwohl das Europäische IPR-Helpdesk bestrebt ist einen qualitativ hochwertigen Service zu liefern, kann keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte dieses Informationsblattes geleistet werden. Weder die Europäische Kommission noch Mitglieder des Konsortiums des Europäischen IPR-Helpdesks können für Verluste, die aufgrund von Informationen dieser Veröffentlichung entstanden sind, haftbar gemacht werden.

Der komplette Haftungsausschluss steht Ihnen hier: <http://www.iprhelpdesk.eu> zur Verfügung.

Diese Broschüre wurde vom Enterprise Europe Network Hessen (www.een-hessen.de), als Mitglied im Netzwerk der European IPR Helpdesk Ambassadors übersetzt. Die Übersetzungsarbeit und Anpassung erfolgte anhand von Unterlagen, die kostenfrei vom European IPR Helpdesk zur Verfügung gestellt wurden. Es ist nicht verantwortlich für Änderungen oder Bedeutungsverlust durch Übersetzung oder Anpassung der Texte. (September 2016)

© European Union (2015)